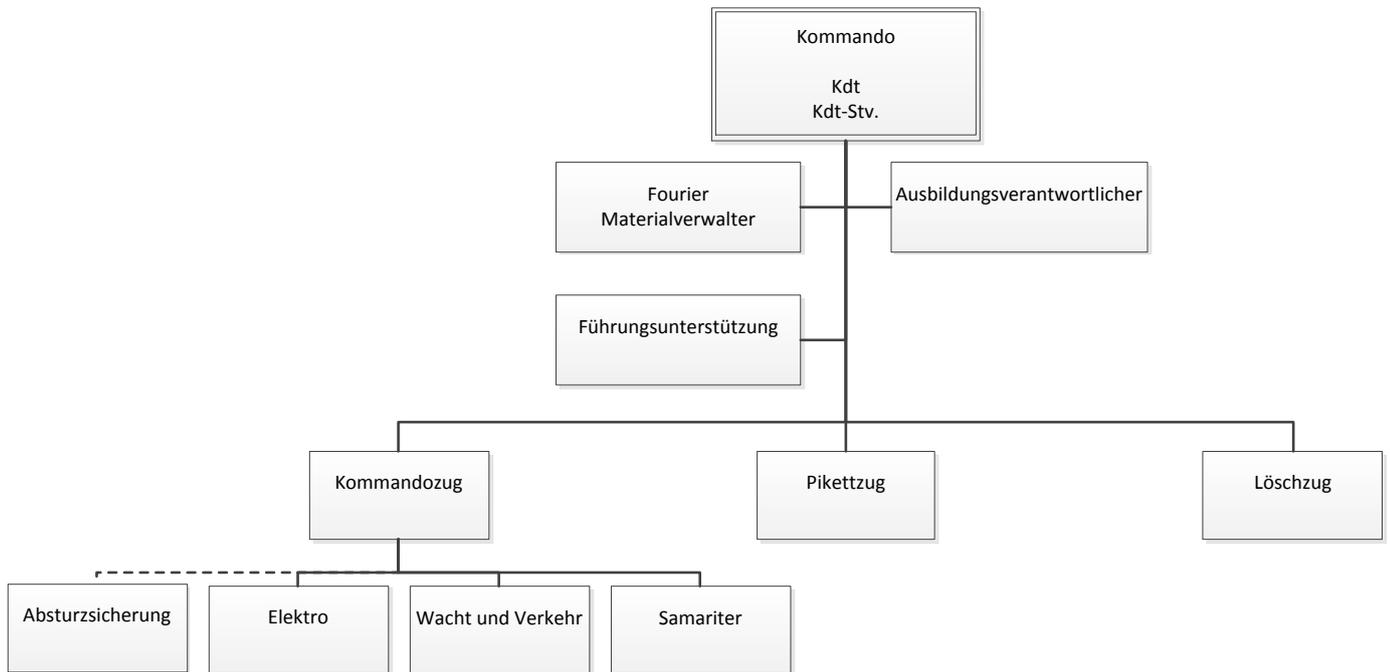




Verordnung zum Feuerwehrreglement

1. Januar 2014

1 Organisation der Feuerwehr



Die Bestände richten sich nach den Mindest-Anforderungen gemäss den Feuerwehrweisungen (FFW) Anhang 3

2 Pflichten und Aufgaben von Kader, Fachleuten und Mannschaft

Die Pflichten und Aufgaben richten sich nach dem „Reglement Einsatzführung“, herausgegeben von der Feuerwehrkoordination Schweiz.

Nachfolgend werden nur die zusätzlichen oder speziellen Aufgaben und Pflichten geregelt.

Die Pflichten und Aufgaben der Mannschaft sind im „Reglement Basiswissen FKS“, herausgegeben von der Feuerwehrkoordination Schweiz geregelt.

2.1 Aufgaben einzelner Chargierter

2.1.1 Kommandant

Verantwortlichkeiten

- Genehmigt die Übungspläne der Zugführer und Chefs von Spezialistentrupps
- Überwacht die Einsatzbereitschaft der gesamten Feuerwehr
- Überwacht die Ausbildung von Fachleuten und Mannschaft sowie die genaue einheitliche Handhabung der Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Stellt die Kaderplanung sicher
- Veranlasst periodische Kontrollen des Feuerwehr-Materials
- Ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets

Aufgaben

- Erstellt das jährliche Übungsprogramm in Absprache mit den Zugführern und dem Chef Ausbildung
- Vertritt die Feuerwehr gegen aussen bei wehrtechnischen Angelegenheiten
- Stellt den regelmässigen Kontakt zu den Behörden und zum Feuerwehrinspektor sicher
- Organisiert die Weiterbildung des Kadern
- Hat beratende Funktion bei der Installation von privaten Löscheinrichtungen
- Übernimmt im Ernstfall die Einsatzleitung oder unterstützt diese situativ

Kompetenzen

- Präsiert den Offiziers-Rapport
- Ist von Amtes wegen Mitglied der Feuerwehrkommission
- Hat Weisungsrecht im Übungsdienst und in Ernstfallsituationen

2.1.2 Kommandantenstellvertreter

Verantwortlichkeiten

- Sorgt für die Zuteilung der Alarmmittel sowie deren rechtzeitigen Mutation auf dem Alarmierungssystem
- Stellt die Samstagübungsorganisation sowie deren Ablauf sicher

Aufgaben

- Überwacht und organisiert die Alarmierung:
 - Telefonalarm
 - Pager
 - Natel
 - Zivilschutz-Sirenen und Kirchenglocke
 - private Brandmeldeanlagen
 - Meldeschemen, Alarmlisten, wichtige Telefonnummern usw.
- Überwacht und organisiert die Samstagübungen inkl. regelmässiger Fahrzeugbewegung
- Übernimmt im Ernstfall die Einsatzleitung oder unterstützt diese situativ

Kompetenzen

- Vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit vollumfänglich, inkl. Weisungsrecht
- Ist von Amtes wegen Mitglied der Feuerwehrkommission

2.1.3 Zugführer

Verantwortlichkeiten

- Sorgen für einen geregelten und ruhigen Dienstbetrieb
- Sind verantwortlich für die unterstellten Mannschaften und dienen diesen in allen Fällen als erste Ansprechpartner
- Leiten die Ausbildung in Absprache mit dem Kommandanten und dem Ausbildungsverantwortlichen unter Berücksichtigung der entsprechenden Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Sind verantwortlich für die Durchführung der vorgeschriebenen periodischen Kontrollen an Mannschaft (z.B. Tauglichkeit) und Material (Leitern, Rettungsgeräte, Seile usw.)
- Stellt die Einsatzbereitschaft der zugeteilten Geräte und Materialien sicher
- Melden Mängel oder fehlendes Material unverzüglich und schriftlich dem Materialverwalter
- Sind für die Reinigung und Retablierung der eingesetzten Geräte und Materialien sowie den Einsatzfahrzeugen verantwortlich

Aufgaben

- Erstellen rechtzeitig vor der Übung (Spezialisten- und Zugsübungen) das Detailprogramm zuhanden der zugeordneten Gruppenführer sowie des Kommandos
- Führen die Absenzenkontrolle und übergeben diese jeweils mit den dazugehörigen Entschuldigungen bis spätestens 3 Tage nach der Übung an den Fourier
- Organisieren und regeln den Einsatz ziviler Fahrzeuge für den Übungsdienst und melden die Ansprüche laufend oder bis spätestens 31. Oktober dem Fourier
- Übernehmen im Ernstfall die Einsatzleitung oder unterstützen diese situativ

Kompetenzen

- Haben Weisungsrecht in ihrem Aufgabengebiet
- Sind Mitglieder des Offiziers-Rapportes

2.1.4 Atemschutz-Verantwortlicher

Verantwortlichkeiten

- Ist verantwortlich für die Durchführung der vorgeschriebenen periodischen Kontrollen an Mannschaft (z.B. Atemschutz-Tauglichkeit) und Material (Atemschutzgeräte inkl. Zubehör.)
- Ist für die Einhaltung der Atemschutz-Vorschriften verantwortlich
- Ist für die korrekte Ausbildung des Atemschutz verantwortlich

Aufgaben

- Stellt die Einsatzbereitschaft der zugeteilten Geräte und Materialien sicher
- Übernimmt im Ernstfall die Einsatzleitung oder unterstützt diese situativ

Kompetenzen

- Hat Weisungsrecht in seinem Aufgabengebiet
- Ist Mitglied des Offiziers-Rapportes

2.1.5 Ausbildungsverantwortlicher

Verantwortlichkeiten

- Erstellt zusammen mit dem Kommando und den Offizieren die Jahresplanung für die Ausbildung inkl. deren Schwerpunkte
- Erarbeitet und betreibt eine Ausbildungskontrolle (Ausführung = Zugführer)

Aufgaben

- Unterstützt das Kommando bei der Ausbildung
- Führt ein Ausbildungscontrolling (Kontrolle, Korrekturen, Unterstützung, Massnahmen) Steht den Zugführern zur Unterstützung in der Ausbildung sowie bei der Problemlösung zur Verfügung
- Übernimmt in Absprache mit dem Kommando weitere Sonderaufgaben
- Wertet die Ernstfalleinsätze aus und sorgt für die Integration der Erkenntnisse in den Übungsdienst
- Übernimmt im Ernstfall die Einsatzleitung oder unterstützt diese situativ

Kompetenzen

- Hat Weisungsrecht in seinem Aufgabengebiet
- Ist Mitglied des Offiziers-Rapportes

2.1.6 Materialverwalter

Verantwortlichkeiten

- Ist für die Ordnung und Sauberkeit in sämtlichen, der Feuerwehr zugeteilten, Räume des Feuerwehr-Magazins verantwortlich
- Ist für die Materialbeschaffung entsprechend den Beschlüssen der Feuerwehr-Kommission zuständig

Aufgaben

- Führt die Bestandeskontrolle (Inventar) über sämtliches Feuerwehr-Material
- Beschafft Klein- und Verbrauchsmaterial innerhalb des Budgets nach eigenem Ermessen
- Verwaltet die persönlichen Ausrüstungsgegenstände sowie das Korpsmaterial
- Überwacht die permanente Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Motorspritzen, organisiert bei Bedarf deren Bewegung/Inbetriebnahme nach längeren Standzeiten

Kompetenzen

- Hat Weisungsrecht in seinem Aufgabengebiet
- Ist Mitglied des Offiziers-Rapportes

2.1.7 **Fourier**

Verantwortlichkeiten

- Führt die Sold- und Bussenkontrolle
- Veranlasst die Auszahlung des Solds und der Entschädigungen
- Schreibt die Aufgebote für den obligatorischen, jährlichen Rekrutierungsanlass und ist bei Bedarf verantwortlich für die Ausschreibung der Rekrutierung

Aufgaben

- Stellt das Sekretariat inkl. Protokollführung der Feuerwehrkommission sowie des Offiziers-Rapportes sicher
- Erledigt laufend anfallende administrative Arbeiten
- Erledigt die Korrespondenz
- Führt die Personalkontrolle mit jährlicher Meldung (jeweils mitte Jahr) an Steuerregisterführer, inkl. laufende Nachführung der Liste mit den Personen, welche nach Art. 18 b und f des Feuerwehrreglements von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind
- Fertigt die Bestandeskontrolle für den Feuerwehrinspektor aus
- Erlässt die Aufgebote für Übungen und Kurse
- Regelt die Versicherungsmeldungen
- Erstellt Einsatzkostenrechnungen in Absprache mit dem Kommandanten
- Erarbeitet den Voranschlag zuhanden der Feuerwehrkommission und überwacht laufend die finanziellen Geschäfte

Kompetenzen

- Hat Weisungsrecht in seinem Aufgabengebiet
- Ist Mitglied der Feuerwehrkommission und des Offiziers-Rapportes

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Büro-Ausschuss der Feuerwehrkommission

3.1.1 Zusammensetzung

- Präsident Feuerwehrkommission
- Kommandant
- Fourier

3.1.2 Aufgaben des Büroausschusses

- Vorbereiten der laufenden Geschäfte und erstellen der Traktandenliste für die Kommissionssitzungen
- Erledigen von Spezialaufgaben und Vorabklärungen

3.2 Offiziers-Rapport

3.2.1 Zusammensetzung

- Alle Offiziere der Feuerwehr Region Hindelbank
- Der Fourier und der Materialverwalter

3.2.2 Aufgaben und Befugnisse

- Der Offiziersrapport
 - a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zum Feuerwehrreglement und der Feuerwehrverordnung vor,
 - b) unterbreitet der Feuerwehrkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kaders,
 - c) meldet ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige an die Feuerwehrkommission,
 - d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - e) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge für auszufällende Bussen,
 - f) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge über Urlaubs- und Dispensationsgesuche,

- g) erarbeitet den Vorschlag für den Voranschlag für das folgende Jahr sowie die mittel- und langfristige Investitionsplanung zu Händen der Feuerwehrkommission,
- h) erarbeitet das Jahresprogramm,
- i) bereitet die laufenden Geschäfte als Eingabe an die Feuerwehrkommission vor,
- j) erledigt Spezialaufgaben und Vorabklärungen,
- k) gibt Informationen zu Händen der Feuerwehrkommission ab,
 - Lehren aus Einsätzen und Übungen
 - Beschaffungsanträge
 - Personelles
- l) setzt Entscheide des Gemeinderates bzw. der Feuerwehrkommission um.

4 Entschädigungen, Sold, Bussen, Ausschlüsse, Entschuldigungen

4.1 Entschädigungen und Sold

4.1.1 Grundbesoldung

Im Personalreglement der Gemeinde sind die finanziellen Entschädigungen für den Kommandanten, den Kommandantenstellvertreter, den Materialverwalter und den Fourrier sowie der Offiziere geregelt.

4.1.2 Einsatzbesoldung

Für alle Einsätze, welche nicht nach den Ziffern 4.1.6 und 4.1.7 entschädigt werden, gelten folgende Ansätze:

1. und 2. Einsatzstunde	Fr.	20.00 / Stunde
Ab der 3. Einsatzstunde	Fr.	30.00 / Stunde

Die erste Stunde wird jeweils ganz angerechnet und anschliessend wird je angebrochene halbe Stunde entschädigt. Maximal werden pro Tag 8 Einsatzstunden entschädigt.

4.1.3 Übungsbesoldung

Für sämtliche Übungen gilt ein einheitlicher Ansatz.

Mannschaft	Fr.	20.00 / Übung
Gruppenführer	Fr.	25.00 / Übung
Zugführer/Offiziere	Fr.	30.00 / Übung

4.1.4 Besoldung für Samstagübungen

Die Besoldung gilt für die Samstagsübungen gemäss speziellem Aufgebot durch den Kommandantenstellvertreter. Der Ansatz für alle Aufgeborenen – egal welche Funktion sie bekleiden – beträgt Fr. 20.00. Ausnahmen (z.B. Mithilfe 1. August) bestimmt die Feuerwehrkommission.

4.1.5 Kursentschädigung

Ausbildungskurse werden gemäss dem Personalreglement der Gemeinde entschädigt. Demnach erhalten alle Angehörigen der Feuerwehr den darin festgelegten maximalen Tagesansatz (Anhang II, Kap.3.1). Darin enthalten sind Verpflegung und Lohnentschädigung.

4.1.6 Wacht- und Verkehrseinsätze

Bei folgenden Einsätzen wird der Stundenansatz gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank (Anhang II, Kap.3.1) entschädigt:

- Nach Brandfällen und Ausbrennen von Kaminen
- Bei öffentlichen Anlässen wie Festumzüge oder Ähnliches
- Für Theaterwachen, Parkplatzdienst oder Ähnliches

Die Verrechnung an den Verursacher / Auftraggeber erfolgt nach Ziffer 6 dieser Verordnung.

4.1.7 Spezialeinsätze

Bei folgenden Einsätzen wird gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank (Anhang II, Kap.3.1) entschädigt:

- Bei Bekämpfung von Wespen- oder Hornissennestern, bei Tierrettungen oder ähnlichem
- Nach Ölunfällen, sofern es sich um einen verrechenbaren Einsatz handelt
- Weitere Einsätze, welche dem Verursachenden weiterverrechnet werden können

Die Verrechnung an den Verursacher / Auftraggeber erfolgt nach Ziffer 6 dieser Verordnung.

4.1.8 Fahrzeugentschädigungen

Fahrzeuge, die für den Gerätetransport benötigt werden, sind regelmässig für Übungen und Einsätze zur Verfügung zu stellen. Sie werden zu Beginn des Jahres durch den Zugführer akquiriert und mit folgenden Ansätzen entschädigt:

Lastwagen über 3.5t	Fr.	30.00 / Übung
Traktoren / Gelände- und Lieferwagen	Fr.	20.00 / Übung
Privatfahrzeuge (Nur nach Rücksprache mit Zfhr/Fourier verrechenbar)		Gemäss Personalreglement Anhang II, Kapitel 3.2

4.2 Bussen, Ausschlüsse und Entschuldigungen

4.2.1 Bussen

Bei Abwesenheit ohne Entschuldigungsgrund gem. 4.2.2 gelten folgende Ansätze:

1	Abwesenheit	Fr.	30.00	Busse
2	Abwesenheiten	Fr.	60.00	Busse
3	Abwesenheiten	Fr.	90.00	Busse
4	Abwesenheiten	Fr.	120.00	Busse
5	Abwesenheiten ¹	Fr.	150.00	Busse

4.2.2 Ausschlüsse

- Fünf bzw. sechs (siehe 1) oder mehr unentschuldigte Abwesenheiten kann gleichbedeutend sein mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr bei vollem Pflichtersatz.
- Nach Befehls- oder Dienstverweigerung entscheidet die Feuerwehrkommission über den sofortigen Ausschluss aus der Feuerwehr und die Ersatzpflicht.
- Eine vorgängige Freistellung kann durch den Offiziers-Rapport ausgesprochen werden.

4.2.3 Entschuldigungen

- Die von der Gebäudeversicherung geforderten Sollstunden müssen von den einzelnen AdF erfüllt sein. Andernfalls befindet der Offiziers-Rapport über die Einsatztauglichkeit. Zudem bleibt eine Umteilung in der Funktion explizit vorbehalten.
- Eine daraus folgende Busse wird durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Offiziers-Rapportes ausgesprochen.
- Absenzen sind bis ein Tag vor der Übung dem Zugführer zu melden. Das offizielle Absenzenformular muss bis spätestens 3 Tage nach der Übung unterschrieben beim Zugführer oder dem Fourier eingetroffen sein. Bei Abwesenheiten aufgrund Arbeit oder beruflicher Weiterbildung ist eine Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Schule mitzubringen. Diese Regelung gilt Sinngemäss auch für Selbständigerwerbende.
- Entschuldigungsgründe sind in Art. 11 des Feuerwehrreglements aufgeführt.
- Kompensationsmöglichkeiten sind mit dem jeweiligen Zugschef abzusprechen.

4.2.4 Beurlaubung

- Wird ein Feuerwehrpflichtiger mehrere oder alle Jahresübungen infolge gesundheitlicher Probleme, Weiterbildung, Auslandsaufenthalt oder ähnlichen Gründen fehlen, kann er für das betreffende Jahr den Ersatzpflichtigen gleichgestellt werden.
- Bewilligungsinstanz ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Offiziers-Rapportes.

¹ Nur möglich für AS-Angehörige oder in Spezialfällen in Absprache mit der Feuerwehrkommission

4.2.5 Austritte

Es sind keine Austritte vor Erreichen der Alterslimite möglich. Ausnahmen bilden:

- Wegzug aus der Gemeinde
- Krankheiten/Unfall mit Arztzeugnis
- Austritte nach Art. 7 Abs. 3 des Feuerwehrreglements

5 Gebühren

5.1 Allgemeine Grundsätze

- Die Feuerwehr leistet gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes unentgeltlich Hilfe.
- Weitergehende Hilfeleistungen gemäss Artikel 14/2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes werden gemäss der Verordnung zum Feuerwehrreglement verrechnet.
- Bei in Rechtskraft erwachsenem fahrlässigem Handeln gemäss Ziffer 5.2.1 und 5.2.7 kann der Kommandant die Rechnungsstellung verfügen.
- Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Feuerwehrkommission den Verzicht oder die Reduktion des Rechnungsbetrages beschliessen.

5.2 Einsätze im Zuständigkeitsgebiet

Art der Einsätze

Rechnung Tarife

5.2.1 Feuer

- Brände nein
- Brand durch grobe Fahrlässigkeit, unerlaubtes Verbrennen von Gegenständen nein, Ziffer 5.1 vorbehalten
- Autobrand ohne Ölwehr ja 5.4 & 5.5
- Abräumdienst weitergehend als Pflichträumung (nach Absprache mit Hauseigentümer und Schätzer GVB) ja 5.4 & 5.5

5.2.2 Wasser

- Wasserleitungsbruch in Strasse ja 5.4 & 5.5
- Wasser in Gebäude (Leitungsbruch, Waschmaschine usw. exkl. Folgen von Elementarschäden) ja 5.4 & 5.5
- Wiederkehrende Elementarschäden, die der Geschädigte durch geeignete Massnahmen verhindern könnte ja 5.4 & 5.5

5.2.3 Elementarschäden

- Entwurzelte Bäume, abgedeckte Hausdächer, Hagelschäden, Schnee- und Erdbeben, usw. nein

5.2.4 Öl- und Chemiewehr

- Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in Gebäuden, im Gelände, auf Strassen und Gewässern ja 5.4 & 5.5

5.2.5 Brandmeldeanlagen

- Echter Alarm nein
- Fehlalarme (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit oder Unfug, technisch bedingt, usw.) ab dem 2. Fehlalarm innert Jahresfrist ja gem. FWW²

5.2.6 Personenrettungen bei Unfällen (PbU), technische Hilfeleistungen

- Personenrettungen (exkl. PbU) nein
- Personenbergung im Zusammenhang mit PbU ja 5.4 & 5.5

² Die aktuellen Feuerwehrweisungen finden Sie unter: <http://www.gvb.ch/gvb/de/sichern/feuerwehr/rechtsgrundlagen.html>

5.2.7 Einsätze im Zusammenhang mit Tieren

(ausgenommen bei Brand und Elementarereignissen)

- | | | |
|--|------|-----------|
| • Tierbergungen | ja | 5.4 & 5.5 |
| • Tierbergungen, welche durch geeignete Massnahmen hätten verhindert werden können (z.B. offene Silos, Jauchegruben) | ja | 5.4 & 5.5 |
| • Einfangen von Bienenschwärmen | nein | |
| • Entfernen von Wespen | nein | |

5.2.8 Übrige Dienstleistungen

- | | | |
|------------------------------|----|-----------|
| • Dienstleistungen aller Art | ja | 5.4 & 5.5 |
|------------------------------|----|-----------|

5.3 Einsätze ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes

- | | | |
|--|----|-----------|
| • Einsätze ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes werden dem Verursacher, bzw. dem Fahrzeughalter verrechnet. | ja | 5.4 & 5.5 |
| • Falls der Verursacher unbekannt ist, erfolgt die Rechnungsstellung an die entsprechende Gemeinde | ja | 5.4 & 5.5 |

5.4 Tarife für Verrechnung der Personalkosten

- | | | |
|--|------------|---|
| • Stundentarif für Personalkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) | Pers./Std. | gem. FWW ³ |
| • Stundentarif für im Zuständigkeitsgebiet ansässige, gemeinnützige Organisationen (Verkehrsdienst, Theaterwache usw.) | Pers./Std. | gem. Pers.-reglement Anhang II, Kapitel 3.1 |

5.5 Tarife für übrigen Aufwand

5.5.1 Fahrzeugkosten (inkl. Geräte)

Gebühren gemäss Feuerwehr-Weisungen³

5.5.2 Gerätekosten (Vermietung / Benützung)

Art der Einsätze	Rechnung	Tarif
• Atemschutzgerät (inkl. Luft)	pro Std.	Fr. 30.00
• Notstromgenerator (inkl. Scheinwerfer)	pro Std.	Fr. 30.00
• Motorkettensäge	pro Std.	Fr. 30.00
• Tauchpumpe	pro Std.	Fr. 30.00
• Wassersauger	pro Std.	Fr. 30.00
• Schlauchmaterial (Personalaufwand für Reinigung nicht enthalten, siehe Tarifposition 5.4)	pro 20 Meter	Fr. 10.00
• Absturzsicherungsmaterial pro Materialeinheit/Ausrüstungsset (Personalaufwand nicht enthalten, siehe Tarifposition 5.4)		Fr. 20.00

5.5.3 Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial

- | | | |
|---|----|-------------|
| • Schlüsseltresor für Brandmeldeanlagen | ja | eff. Kosten |
| • Ölwehrmaterial | ja | eff. Kosten |
| • Luftfüllungen Atemschutzgerät | ja | eff. Kosten |
| • Weiteres Verbrauchsmaterial | ja | eff. Kosten |
| • Spezieller Retablierungsaufwand | ja | eff. Kosten |

³ Die aktuellen Feuerwehrweisungen finden Sie unter: <http://www.gvb.ch/gvb/de/sichern/feuerwehr/rechtsgrundlagen.html>

6 Beförderungen und Ehrungen

6.1 Beförderungen

Am Ende des Feuerwehrjahres werden:

- Die Absolventen von Kursen zu Fach- oder Kaderleuten ernannt
- Beförderungen oder Ablösungen von Führungspositionen offiziell vorgenommen (die effektive Ablösung tritt auf den folgenden 1. Januar in Kraft)

6.2 Ehrungen

Feuerwehrangehörige, die durch Erreichung der Alterslimite aus der Feuerwehr austreten, werden für Ihren Einsatz gebührend verdankt. Sie erhalten ein Erinnerungsgeschenk.

Nach 20-jähriger, 25-jähriger und 30-jähriger Dienstpflicht wird als Anerkennung ein Geschenk überreicht. Den Nachweis, in anderen Gemeinden Dienst geleistet zu haben, erbringt der Feuerwehrangehörige.

7 Verhältnis Betriebsfeuerwehren – Ortsfeuerwehr

7.1 Betriebsfeuerwehren im Zuständigkeitsgebiet der Feuerwehr Region Hindelbank

7.1.1 Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

- Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb sowie auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
- Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

7.1.2 Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

- Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die Feuerwehr-Weisungen.
- Die Feuerwehr Hindelbank ist grundsätzlich für die Feuerwehrbelange auf dem gesamten Einsatzgebiet zuständig und verantwortlich.
- Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der jeweiligen Geschäftsleitung bestimmt.
- Das Feuerwehrmaterial ist der periodischen Kontrolle unterstellt und steht auch der örtlichen Feuerwehr zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
- Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

7.1.3 Einsatz

- Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
- Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr gemeinsam in Einsatz, führt der Ortsfeuerwehrkommandant das Kommando.

8 In Krafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2012.

Hindelbank, 05. August 2013

GEMEINDERAT HINDELBANK
Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am: 12. Dezember 2013